



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Stiftung Schüler Helfen Leben  
Herrn Felix Spohr  
Kaiserstr. 12  
24534 Neumünster

Datum 13. März 2020

Name Herr Leis

Durchwahl 0711 123-4421

Telefax 0711 123-4795

Aktenzeichen 3-S236.0/42

(Bitte bei Antwort angeben)

## Sozialer Tag 2020

Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Spohr,

für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020 danke ich Ihnen. Zur steuerlichen Beurteilung des am 18. Juni 2020 geplanten Projekts „Sozialer Tag 2020“, bei dem Schülerinnen und Schüler für diesen Tag vom regulären Unterricht freigestellt werden, um in Betrieben oder bei Privatpersonen zu arbeiten und die vereinbarten Vergütungen an die gemeinnützige Stiftung Schüler Helfen Leben abtreten, weise ich auf Folgendes hin:

Die während des für den 18. Juni 2020 geplanten „Sozialen Tags 2020“ in den Betrieben oder bei Privatpersonen tätigen Schülerinnen und Schüler werden aus lohnsteuerlicher Sicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sein. Bei den von den Arbeitgebern (Betriebe oder Privatpersonen) direkt an die gemeinnützige Stiftung Schüler Helfen Leben überwiesenen Beträgen handelt es sich folglich um Arbeitslohn. Dieser ist grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen und bei den Arbeitgebern - sofern betrieblich veranlasst - als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Wegen der Besonderheit Ihres Projekts und vor dem Hintergrund, dass steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die baden-württembergischen Finanzämter ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn von dem Lohnsteuerabzug

durch die Arbeitgeber abgesehen wird. Der Nachweis über die Zahlung ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen; ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Schülerinnen und Schüler durch den Arbeitgeber bzw. die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist nicht erforderlich. Da bei Privatpersonen eine einkommensmindernde Berücksichtigung der Zahlung regelmäßig nicht in Betracht kommen dürfte, kann in diesen Fällen auch auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Die gemeinnützige Stiftung Schüler Helfen Leben hat sicherzustellen, dass für die im Rahmen dieser Aktion gezahlten Beträge keine Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz ausgestellt werden.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe wird die baden-württembergischen Finanzämter entsprechend unterrichten. Für Ihr Projekt „Sozialer Tag 2020“ wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung des Abteilungsleiters



Dr. Veas